

entsprechende Übergriffe erlaubt zu haben scheint, wogegen der König einzuschreiten zögerte, und wo auch sonst die kirchlichen Zustände zu wünschen übrigließen¹¹³. Die Benennung eines Interimsverwalters scheint bisweilen den Charakter der unter Roger II. üblichen praenomina-tio angenommen zu haben, wie es etwa das Beispiel Montecassino belegt. Was die kirchlichen Wahlen betrifft, gehen die Vereinbarungen von Bene-vent auch weit über das hinaus, was dem Kaiser im Wormser Konkordat zugestanden worden war – in Deutschland die *praesentia regis*, sonst nur die Erteilung der Investitur nach der Weihe¹¹⁴ –, insbesondere im mate-riellen Prüfungsrecht gegenüber dem Kandidaten oder bei der grundsätz-lichen Gültigkeit der Vereinbarung für Erben und Nachfolger.

Ein Fall für sich ist die Erhebung des Erzbischofs Walter von Palermo 1169. In den inneren Beziehungen zwischen Staat und Kirche hat die Vor-mundschaftsregierung in den ersten Jahren Wilhelms II. einige Zuge-ständnisse gemacht, was die Verwaltung vakanten Kirchenguts betraf¹¹⁵ oder die Gerichtsbarkeit in Ehebruchsachen und den Gerichtsstand der Kleriker¹¹⁶. Auf dem Felde der Außenbeziehungen der sizilischen Kirche zu Rom ist dagegen im Jahre 1169 ein Versuch zu beobachten, über die Bestimmungen von Benevent hinauszukommen, die auch in Sizilien dem Papst Konsekration und Visitation frei zugestanden hatten¹¹⁷. Bei den Verhandlungen über die Nachfolge des von den „Nationalisten“ ver-

dings nicht genannt wird: It. Pont. 10, 82 Nr. 14; gedruckt von W. Holtz-mann, Nachträge zu den Papsturkunden Italiens X, Nachrichten Göttingen 1962, S. 220ff. Dee´r, Papsttum und Normannen (wie Anm. 1) S. 259 spricht irrtümlich vom Bistum Catania.

¹¹³) Holtzmann, Kirchenpolitik S. 294 ff. druckt die Schreiben Alexander-s III. an König Wilhelm und den Bischof von Nola. Zeitlich sind die Stücke aus der Überlieferung heraus nicht näher bestimmbar, vielleicht gehören sie aber doch in die Nähe des Falles Catanzaro, denn der Papst erwähnt ähnliche Vorfälle. Vgl. auch Dee´r, Papsttum und Normannen S. 259 f.

¹¹⁴) Dazu bereits Hofmeister, Wormser Konkordat (wie Anm. 65) S. 84 f. Zum Allgemeinen vgl. Klaus Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofs-wahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, ZRG Kan. 57 (1971) S. 22–82; 58 (1972) S. 166–197; Volkert Pfa ff, Die deutschen Domkapitel und das Papsttum am Ende des 12. Jahrhunderts, HJb 93 (1973) S. 21–56. Zum vorbeneventanischen Sizilien auch noch Kamp, Der unteritalienische Episkopat (wie Anm. 66) S. 105–107, 121 ff.

¹¹⁵) Vgl. oben S. 409 und unten S. 415, 428.

¹¹⁶) Vgl. Niese, Gesetzgebung (wie Anm. 111) S. 138; Enzensberger, Beiträge (wie Anm. 45) S. 148 f. sowie unten S. 428 f.

¹¹⁷) Const. 1, 589: *in Sicilia quoque Romana ecclesia consecrationes et visitationes habeat.*